

Bodo Cichy: »Schri kunst, schri und klag dich ser . . .«

Ein Jahr Landesdenkmalamt Baden-Württemberg

Rückblick und Ausblick

Wie für ein Menschenleben, kann die kurze Spanne eines Jahres auch für Werden und Gedeihen, Arbeit und Erfolg eines Amtes wenig oder viel bedeuten. In ihrem richtigen Gewicht abzuschätzen ist sie jedenfalls nur, wenn man „menschliche“ Aspekte als Maßstab gelten läßt. Darf man doch nicht vergessen, daß ein Amt, hier das Landesdenkmalamt, keine völlig unpersönliche behördliche Einrichtung von bestimmter Funktion ist, sondern Leben in sich begreift und Dasein wie Wirkung erst gewinnt aus dem Handeln und Denken derer, die dieses Amt ausmachen: die Denkmalpfleger.

So betrachtet, wird ein Bericht über das erste Jahr des zum 1. 1. 1972 gegründeten baden-württembergischen Landesdenkmalamtes kein bloßer Leistungsnachweis und die sterile Aufzählung von mehr oder weniger bildhaften Zahlen sein können, sondern so etwas sein müssen wie ein bis in den letzten Winkel hinein persönlich gefärbter, weil von Menschen geprägter Lebenslauf. Und er wird um der Wahrheit und Glaubwürdigkeit willen nicht allein von den Sonnenseiten und stolz vorzeigbaren Erfolgen zu reden haben, sondern aufrichtig auch von den schattenseitigen Dingen. Dies vor allem deshalb, weil die Geschicke, Sorgen und Nöte gerade des Landesdenkmalamtes in einer besonderen Weise nicht nur „amtsintern“ gelagert sind, sondern in allen ihren Teilen hinauswirken in eine breite Öffentlichkeit.

Zwei Dinge wiesen den Denkmalpflegern unseres Landes zu Beginn des Jahres 1972 den Weg: Die organisatorische Zusammenfassung der bis dorthin im Lande vorhandenen vier selbständigen Staatlichen Ämter für Denkmalpflege zu einem **L a n d e s d e n k m a l a m t** und das die Aufgaben und Absichten von Denkmalschutz und Denkmalpflege klar definierende neue **D e n k m a l s c h u t z g e s e t z** für Baden-Württemberg.

Diese freudig begrüßte, weil lange erhoffte Wegweisung war den Denkmalpflegern Anlaß, sich nach bestem Willen und Können und mit womöglich noch vermehrter Energie an die ihnen so vorgezeichnete und, wie es scheinen wollte, unter durchweg günstigen Vorzeichen stehende Aufgabe zu machen. Sehr bald jedoch und mit schmerzhafter Deutlichkeit zeigte sich, daß dieses frohgemute Beginnen der erste Schritt auf einem abenteuerlich verwinkelten, mit Dornen mehr als reich umrankten Weg in eine recht ungewisse Zukunft sein sollte.

Weniger sind mit solchen Dornen die sehr menschlichen und deshalb begreifbaren Schwierigkeiten gemeint, die mit dem Bemühen um das Zusammenfinden der Denk-

malpfleger in einem gemeinsamen Amt beinahe zwangsläufig verbunden sein mußten. Verborgener angelegt oder offen erkennbar, waren sie, die für manchen aus der Preisgabe einer altgewohnten Selbständigkeit herkamen, einigermaßen rasch zu überwinden durch die Einbindung in eine gemeinschaftliche Aufgabe.

Schwieriger aber wurde es dort, wo die neue Organisationsform Pflichtenkreise zuwachsen ließ, die vordem zum größeren Teil von anderen Behörden zu begehren waren. So etwa der Bereich einer eigenen Verwaltung mit all den Problemen des Personalwesens und vieler anderer Dinge. Hier war, um in einem Bilde zu reden, allerhand Sand im Getriebe. Jedoch nicht vor allem, weil solche verwaltungstechnischen Belange den davon bislang wenig berührten Denkmalpflegern in ihrem ganzen Mechanismus ebenso neu wie artfremd waren, sondern weil sich hier eine an sich nützliche, mit Recht gelobte und oft sogar beneidete „Musterländles-Eigenschaft“ recht nachteilig auswirkte: die sprichwörtliche „schwäbische Sparsamkeit“, deren sich der Landtag bei der Zumessung von Planstellen und Geldmitteln an das neue Landesdenkmalamt befeißigte oder sich mit Rücksicht auf ihm wichtiger erscheinende Aufgaben des Landes befeißigen mußte. Fast müßig zu sagen, daß die gerade anderthalb Stellen, die als Zugang für die Bewältigung der verwaltungsseitigen Angelegenheiten des in vier räumlich weit voneinander getrennte Dienststellen aufgefächerten Amtes zu verzeichnen waren, die Erledigung der in diesem Bereich neu zugeordneten Pflichten manchmal nur nach dem Prinzip des Hauens und Stechens, also eher schlecht als recht möglich werden ließen.

Nun, derlei Anfangsschwierigkeiten konnten als leichtgewichtig hingehen, weil sie nicht nach außen wirkten und ohne spürbaren Nachteil für die praktische Tätigkeit der Denkmalpflege blieben. Aber es traten zu ihnen, je später im Jahr, desto fühlbarer und schmerzlicher, andere, nun wirklich unter die Haut gehende Probleme. Auch sie hatten (und haben derzeit noch immer) mit jener Sparsamkeit zu tun, ließen (und lassen) sich aber nicht mehr mit einem Bedauern abschütteln, da sie unmittelbar an den Lebensnerv des Landesdenkmalamtes rührten, nämlich an die Denkmalpflege selbst. Und zwar an jene Art von Denkmalpflege, wie sie dem neuen Denkmalschutzgesetz in vorbildlicher Weise zur Grundlage seiner Zielsetzung wurde.

Der wesentlich erweiterte Aufgaben- und Pflichtenkatalog, der aus dem Gesetz auf die Denkmalpfleger zuwuchs, wäre für sich selbst kaum zu einem dieser Probleme geworden. Denn alle die neu hinzutretenden

Anforderungen, von denen hier im einzelnen nicht gesprochen werden kann, waren vordem ja nicht völlig unbekannt. Aber wo sie sich bisher nach Maßgabe des immer schon chronischen Zeit- und Personalmangels jeweils mehr oder minder energisch verfolgen ließen, ohne das Gewissen stärker als nötig zu belasten, kam ihnen nun plötzlich das Gewicht einer gesetzlichen Verpflichtung zu, wandelte sich das „Kann“ zu einem „Muß“.

Dergestalt sahen sich die Denkmalpfleger in einer ganz neuen, zwingenden und letztthin besseren Weise in das Joch ihrer Pflichten genommen. Aus einer Denkmalpflegearbeit mehr auf der Basis von Freiwilligkeit und Möglichkeit wurde ein Leistungsgebot auf Gegenseitigkeit. Gleich das Denkmalschutzgesetz doch einem partnerschaftlichen Abkommen, das Forderungen nicht nur an die Eigentümer von Kulturdenkmalen austeilt, sondern auch die mit Denkmalschutz und Denkmalpflege betrauten Behörden in einen zumindest gleich umfangreichen und strengen Pflichtenkodex einbindet. Und das ist gut so, weil das oberste Anliegen aller Denkmalpflege und jeden Denkmalschutzes, die Erhaltung der Kulturdenkmale nämlich, niemals die Sache allein der Denkmaleigentümer oder aber nur der Denkmalschutzbehörden sein kann, sondern wirksam zu erreichen ist ausschließlich über das gleichsinnig ausgerichtete Zusammenwirken beider.

In dieser Überzeugung gingen die Denkmalpfleger unseres Landes 1972 an das ihnen aus langer Übung wohlvertraute, wenn auch in einem eingangs nicht überschaubaren Umfang vermehrte Werk – allerdings nur, um sehr rasch schon einsehen zu müssen, daß auch der beste Wille und selbst fanatischer Arbeitseifer nicht genug fruchten können, wenn ihnen eine tragfähige Basis mangelt. Und diese Basis, nämlich eine einigermaßen zulängliche personelle Ausstattung, blieb dem Landesdenkmalamt trotz der wirklich ernsthaften Bemühungen des Kultusministeriums versagt. So gründlich versagt, daß man jetzt, ein Jahr nach diesem Beginn, besorgt zu fragen geneigt ist, ob das so lobsame gesetzgeberische Werk im Landesparlament ausreichend bedacht worden sei nur nach der Seite des Gesetzes um seiner selbst willen, nicht aber auch mit Blick auf seine möglichst weitreichende Durchführbarkeit.

Darauf angewiesen, mit fast unveränderter Personenbesetzung auszukommen, sah sich das Landesdenkmalamt also in einen wesentlich vergrößerten Pflichtenrahmen gestellt. Das Mühen, ihn in der altbewährten Manier, nämlich durch tatkräftigen Einsatz auszufüllen, reichte zwar aus, einen zahlenmäßig höheren Leistungsertrag als in den vorausgegangenen „gesetzlosen“ Jahren zu erbringen. Aber Aufgaben, die nach dem Gesetz und ganz im Sinne der Denkmalpflege mit dem Zeichen der Vordringlichkeit ausgestattet waren, ließen sich daneben noch nicht einmal angreifen. So vor allem die Erfüllung der Leitsatzbestimmung im § 1 DSchG, nach der das besondere Augenmerk auf „die Überwachung des Zustandes der Kulturdenkmale sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen“ hätte gelenkt werden sollen.

Diese vor allem wichtige, weil aktiv vorbeugende und in der Sache wie nach den finanziellen Möglichkeiten

sinnvoll lenkbare Art von Denkmalpflege zu verfolgen, blieb dem Landesdenkmalamt 1972 praktisch ganz versagt. Es sah sich vielmehr, wie bereits seine Vorgänger, auf das Betreiben nicht dieser „agierenden“, sondern einer „reagierenden“ Denkmalpflege eingeschränkt. Seine volle Aktivität mußte ausgerichtet werden auf die von außen her zufallenden Anforderungen, mußte dort zum Einsatz kommen, wo an einem Baudenkmal, einem alten Burgstall oder in irgendeinem Wald- oder Flurstück nach dem Willen des jeweiligen Eigentümers etwas geschehen sollte, das nach dem Gebot des Gesetzes nur mit der Zustimmung oder nach Weisung der Denkmalschutzbehörden geschehen durfte.

Indes, selbst in diesem eingeeengten, durch die Personalnot aufgezwungenen Rahmen sah sich das Landesdenkmalamt noch weit über das Maß normaler Belastbarkeit hinaus gefordert. Insbesondere deshalb, weil gerade im Jahre 1972 eine an sich sehr begrüßenswerte Entwicklung ganz neue Arbeitsdimensionen herangedeihen ließ: Die allenthalben feststellbare „Flucht in die Sachwerte“ wirkte sich offenkundig zunehmend auch auf den Willen aus, nicht mehr nur den neuen Bungalow, Goldbarren, Perserteppich oder dergleichen als eine brauchbare Vorsorge gegen die Geldentwertung zu erkennen, sondern als ein dafür taugliches Mittel auch die Sanierung von Kulturdenkmalen, alten Fachwerkhäusern, Schlössern und ähnlichem, anzusehen. Wie anders als so wäre sonst die Tatsache zu begreifen, daß die Zahl der vom Landesdenkmalamt 1972 zu betreuenden Objekte zumindest in einigen Landesteilen gegenüber dem Vorjahr um bald ein Drittel sich vermehrte und der sachdienliche Beratungs-, Schrift- und Reiseverkehr des Amtes um fast ein Viertel sich steigerte? Auswirkungen des Gesetzes? Schwerlich zu glauben, da dieser erfreuliche Kulturdenkmal-Boom ja ohne alle derart wirksame Behördeninitiative, also ganz aus dem Eigenwillen der Denkmaleigentümer selbst sich ergab. Und dann: Wer könnte und wollte heute, in einer so sehr vom Rentabilitätsdenken geprägten Zeit bereit sein, Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen aus reinem Idealismus und ohne Blick auch auf die Rendite zu betreiben?

Wo immer auch die Antriebe für diese ebenso erstaunliche wie aus der Sicht der Denkmalpflege begrüßenswerte Entwicklung zu finden sind, den Denkmalpflegern jedenfalls bescherte sie neben der Freude ein bisher ungekanntes, durch die Verpflichtungen aus dem Gesetz unabweisbar gewordenes Arbeitspensum, angesichts dessen man auch ohne selbstgefällige Übertreibung nur noch von Überforderung reden kann.

Weitab von jedem Beileidsbegehren, muß dieser Zustand bei nüchterner Einschätzung der Realitäten für die Folgezeit nachdenklich stimmen. Vor allem aber dann, wenn man der Möglichkeit Raum gibt, das Landesparlament würde (wie das für das Jahr 1973 bereits wiederum geschehen ist) dem personellen Notstand des Landesdenkmalamtes aus irgendwelchen Gründen auch künftig nicht wirksam abhelfen wollen oder können. Denn, was 1972 war, wird 1973 und danach Dimensionen entgegenreiben, die unter gleichbleibenden Verhältnissen auf seiten der Denkmalpflege fast nur noch Resignation übriglassen.

Denken wir doch nur – pars pro toto – an die jetzt kaum schon in ihrem vollen Umfang überschaubaren

Aufgaben, die lawinengleich auf die Denkmalpflege zu drängen, wenn die gerade erst in das Stadium ernsthafter Planung eingerückten Vorhaben zur grundlegenden Sanierung unserer alten Städte in die Realisierung übergehen.

Was hier und anderweitig zu tun wäre, ist den Denkmalpflegern zumindest der Sache nach klar. Das haben sie durch ihre Tätigkeit auch im Jahre 1972 hinreichend unter Beweis gestellt. Aber sie wissen auch aus leidvoller Erfahrung, was jetzt schon und mehr noch in der Zukunft vonnöten ist, um der ständig sich vermehrenden Aufgabenflut wirksam und „wie das Gesetz es befahl“ Herr zu werden: Man muß dem Landesdenkmalamt seine derzeit viel zu eng gebundenen Hände freimachen, muß ihm personell die Möglichkeit einräumen, das zu verwirklichen, was nach den Absichten des Gesetzes und nach der Überzeugung keinesfalls nur der professionellen Konservatoren verwirklicht werden muß: die Bewahrung des kulturellen Erbes und der in Jahrhunderten gewachsenen Kulturlandschaft unserer Heimat vor dem Ruin und Untergang!

Schmerzlich und alarmierend genug, daß der 1972 für die Denkmalpflege aufgelaufene Sorgenkatalog damit nicht beschlossen und von der drängendsten Not erst noch zu sprechen ist: von einer Konfliktsituation, die doppelseitig, nämlich nach innen und nach außen nachteilig wirkt und in welche das Landesdenkmalamt nicht etwa sich selbst hineingetrieben hat, sondern in die es aus nur zu leicht erkennbaren Gründen hineinmanövriert wurde. Gemeint ist der Pflichtenkonflikt, welcher aus der dem Landesdenkmalamt aufgegebenen Forderung resultiert, zwei zumindest unter den derzeitigen Gegebenheiten fast unversöhnlich verfeindeten Herren zu dienen: nämlich auf der einen Seite Denkmalpflege nach dem Gebot des Gesetzes, also so umfassend, gründlich, wirksam und verantwortungsbewußt wie überhaupt nur möglich zu treiben, dieses Tun andererseits aber nur in dem (viel zu knappen) Rahmen zu erfüllen, den die im Staatshaushalt für Zwecke der Denkmalpflege eingestellten Mittel zulassen.

Der Außenstehende kann schwerlich ermessen, was dieses Eingespanntwerden in den wahrscheinlich immer unüberbrückbaren Dualismus von Verpflichtung nach dem Gesetz und Bindung an den Landeshaushalt an Gewissensnot auslösen muß. Der bildhafte Vergleich mit dem verlockenden Brot, das man für 10 Pfennige kaufen soll, wo es 2,10 Mark kostet, ist zwar berechtigt, macht jedoch nur den einen, den finanziellen Aspekt dieser Misere deutlich. Für den aktiven Denkmalpfleger besagt die Fesselung in die „Gesetzeserfüllung nach Maßgabe der Haushaltsmittel“ viel mehr. Er, der draußen darüber zu befinden hat, wie an diesem oder jenem Baudenkmal, bei dieser oder jener mit Bodenfunden angereicherten Baugrube im Sinne des Gesetzes und nach den allgemein gültigen Regeln der Denkmalpflege zu verfahren sei, er muß sich in jedem einzelnen Falle und oft genug gegen bessere Einsicht bis auf jenen engen Teilbereich zurückziehen, der ihm bei dem gebotenen Hantieren „im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“ als Spielraum belassen bleibt. Oder aber muß er sich, wo ihm eine solche Denkmalpflege der Halbheiten unvertretbar erscheint, auf eine Denkmalpflege nach Maßgabe von Prioritäten verstehen und sich bereitfinden, die sicher überwie-

gende Mehrzahl der ihm anvertrauten Kulturdenkmale, wenn schon nicht völlig, so doch recht weitgehend aus seiner Obhut zu entlassen, um wenigstens einer (nach Maßgabe der verfügbaren Geldmittel mehr oder minder) kleinen Gruppe von erstrangigen, in ihrem Erhaltungswert, meist aber zugleich auch in ihrem Erhaltungsaufwand hervorragenden Denkmalen eine wünschbar sorgfältige und gründliche Pflege geben zu können.¹⁾

Genau hier ist jener, nun nicht mehr nur Pflichten-, sondern Gewissenskonflikt angelegt, dem sich der in seiner Aufgabe verantwortungsbewußte Denkmalpfleger unentrinnbar ausgesetzt sieht. Nicht, weil es ihm unbegreiflich wäre, daß sich die Zielsetzungen des ihm als Richtschnur dienenden Denkmalschutzgesetzes in idealem Sinne, nämlich ohne jeden Abstrich niemals werden erreichen lassen können. Das zu glauben, steht er viel zu sehr im Leben, kennt er viel zu genau den auch für seinen Beruf gültigen Unterschied von Wunsch und Wirklichkeit. Aber es widersteht ihm, fast möchte man sagen grundsätzlich, durch die Gängelung eines derzeit aus welchen Gründen auch immer viel zu engen Haushaltsbandes genötigt zu sein, vielmehr viel zu sehr, sondern gegen einen möglichst weitreichenden Erfolg dieses Gesetzes sich einzusetzen.

Daß diese kaum drastisch genug zu kennzeichnende Konfliktsituation bei richtiger, insbesondere auch rechtlicher Würdigung des Gesetzes sich noch viel komplizierter darstellt, braucht hier nicht erörtert zu werden. Zur Markierung der Folgen jedenfalls, welche das Landesdenkmalamt sich aus diesem ihm einstweilen unlösbaren Konflikt einhandelte, reicht es aus, vom Ergebnis des Jahres 1972 und von seinen eher bitteren Lehren zu sprechen.

Manchem unserer Leser wird erinnerlich sein, wieviel Aufhebens in jüngster Vergangenheit gemacht wurde

¹⁾ Wie wenig befriedigend eine auf sogen. vorrangige Betreuungsobjekte beschränkte Denkmalpflege sein würde, erhellt schon an der Aufzählung der in den letzten zwei, drei Jahren, teils auch derzeit noch anhängigen Schwerpunktfälle der baden-württembergischen Denkmalpflege und der dafür einzusetzenden Zuwendungsmittel: Klosterkirche Neresheim = rund 12 Millionen; Schloß in Ettlingen = rund 2,5 Millionen; Münster in Freiburg = rund 2,3 Millionen; Münster in Ulm = rund 1,8 Millionen; Wallfahrtskirche auf dem Schönenberg b. Ellwangen = rund 1,6 Millionen; Prediger in Schwäbisch Gmünd = rund 1,4 Millionen; Dorfkirche Steinhausen = rund 800.000; Schloß in Pfedelbach = rund 800.000; Blauer Turm in Bad Wimpfen = rund 650.000; Turm von St. Michael in Schwäbisch Hall = rund 500.000 DM.

Selbst wenn man von einer Tilgung der Zuwendungen allein an diese nur 10 Pflegeobjekte innerhalb von 5 Jahren ausgeht, läßt sich leicht errechnen, was von den für die Bau- und Kunstdenkmalpflege derzeit jährlich verfügbaren 9 Millionen DM an Zuschußmitteln noch greifbar bleibt zur Bewältigung der übrigen Aufgaben (Ende 1972 lagen dem LDA über 1200 zuschufähige Fälle vor!). Dabei ist zu bedenken, daß eine ganze Reihe mindestens ähnlich kostenträchtiger Objekte schon für die allernächste Zukunft heransteht: die Rettung der Stiftskirche in Herrenberg; die Sanierung der vom Untergang bedrohten Glasfenster des Ulmer Münsters; die Instandsetzung des Rathauses in Isny; die Sicherung der Augustinerkirche in Oberndorf usw. Von den gewaltigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Altstadt-sanierungen anfallen werden, erst gar nicht zu reden.

um die immense „Verschuldung“ des Landesdenkmalamtes. Auch wenn es verfehlt ist, in diesem Zusammenhang von Verschuldung im eigentlichen Wortsinne zu reden, führt kein Weg an der Tatsache vorbei, daß bei den Dienststellen des Landesdenkmalamtes zum 31. 12. 1972 allein aus dem Aufgabenteilbereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege über 1200 (!) Antragsgesuche auf die Gewährung eines Zuschusses zur Abdeckung der im Gefolge von denkmalpflegerischen Maßnahmen angefallenen Kosten vorlagen. Gesuche, denen sich die (im Einzelfalle mehr oder minder begründete) Hoffnung auf Zuwendung von insgesamt 27 Millionen DM verband. Eine gigantische und ernüchternde Zahl, wenn man sie in Vergleich bringt mit dem im Landeshaushalt für Zwecke der Denkmalpflege seit 1971 gleichbleibend eingestellten Jahresbetrag von 12,8 Millionen.²⁾ Und diese hohe Zuschußerwartung muß sich, was ihre Erfüllbarkeit nach Höhe und Zeit angeht, noch trostloser ausmachen, wenn man bedenkt, daß von diesem Haushaltsvolumen jährlich mindestens 3,5 Millionen abzuzweigen sind für die vielerlei wissenschaftlichen Aufgaben der Bodendenkmalpflege, Archäologie des Mittelalters und Volkskunde, die dem Landesdenkmalamt als eine nach dem Gesetz ebenfalls unabwendbare Pflicht zufallen.

Bleibt also zu fragen, wie es zu einem solchen Mißverhältnis von rund 27 Millionen DM an Zuschuß-erwartungen gegenüber rund 9 Millionen DM an jährlich zu deren Befriedigung verfügbaren Haushaltsmitteln kommen konnte. Muß sich das Landesdenkmalamt etwa, wie es tatsächlich geschah, den Vorwurf gefallen lassen, es habe diese ungute Situation schuldhaft heraufbeschworen, weil es seine Haushaltsbindung grob fahrlässig verletzte und Denkmalpflege betrieb in einem Umfang, der aus solcher Sicht unverantwortbar war?

Urteilt man nur vom Schreibtisch aus, mag solche Vorgehaltung zulässig erscheinen. Aber ganz so einfach liegen die Dinge nun einmal nicht. Hier klaffen Papierstrategie und denkmalpflegerische Wirklichkeit zu weit und unversöhnlich auseinander. Selbst wenn man dem Landesdenkmalamt unterstellen wollte, es habe sich von seiner aus dem Gesetz herleitbaren Pflicht zu sehr verlocken und über die innerhalb der Haushaltsbindung gegebenen engen Möglichkeiten hinwegtäuschen lassen, selbst dann kann solches Urteil kritischer Prüfung nicht standhalten.

Da ist zum einen die unstreitige Tatsache, daß der jetzt fast unübersteigbar aufragende Zuschußerwartungsberg zu erheblichen Teilen als eine Erbschaft aus den voraus-

²⁾ Mit einem aus dem Ertrag des Zahlenlottos, also nicht aus Steuergeldern gezogenen Betrag von jährlich 12,8 Millionen DM steht Baden-Württemberg, was die finanzielle Förderung der Denkmalpflege angeht, mit an der Spitze der Bundesländer. Auch ist zu bedenken, daß das Land als der wahrscheinlich größte Denkmaleigentümer sich Jahr für Jahr bereit findet, erhebliche Geldsummen – hier nun Steuergelder – für die Erhaltung der ihm eigenen Denkmale zu investieren. Dies bleibt mit Nachdruck festzustellen, hindert aber nicht, zu resümieren, daß die dem Landesdenkmalamt jährlich verfügbar gemachte Summe entschieden zu gering ist, die Ziele des Denkmalschutzgesetzes wirksam auch in der Breite durchzusetzen.

gegangenen Jahren auf das Landesdenkmalamt übergegangen ist.³⁾ Hätte man dieses Erbe nach „Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel“ als erste Pflichtübung des neuen Amtes zunächst einmal abbauen wollen, wären 1972, das erste Jahr im Zeichen des neuen Denkmalschutzgesetzes, und auch 1973 zwar keine denkmalchutzlosen, sehr weitgehend jedoch denkmalpflegetlose Jahre geworden.

Diesen feinen, aber recht bedeutsamen Unterschied zu begreifen, muß man sich vergegenwärtigen, daß im Gesetz letzthin ja nur der Denkmalschutz genauer geregelt ist, nicht gleichzeitig auch die Denkmalpflege (im engeren Wortsinne). Beider Anliegen sind innerlich zwar unlösbar eng verflochten und auf das gleiche Ziel gerichtet, nämlich auf die Erhaltung der Kulturdenkmale, doch ist Denkmalschutz nach Inhalt und Wirkung eben nicht völlig deckungsgleich mit den Aufgaben und Absichten der Denkmalpflege. Der Schutz geht, summarisch ausgedrückt, auf die Abwendung von Gefahren aus, die Pflege aber auf die sachgerechte Behandlung der geschützten Denkmale durch Konservierung, Restaurierung, Reparatur und dergleichen.

Nun reicht sehr vieles, oft sogar das Entscheidende einer sachgerechten Behandlung von Kulturdenkmalen über jenen Rahmen hinaus, den das Denkmalschutzgesetz den Denkmaleigentümern in Dingen ihrer Erhaltungs- und Pflegepflicht zuordnet, nämlich über das „Zumutbare“.⁴⁾ Und damit kommt eine für die Denkmalpflege und ihr Durchsetzungsvermögen schwerwiegende „Mechanik“ in Gang: Wo sie bei konsequenter Verfolgung ihrer Anliegen den Denkmaleignern „Unzumutbares“ anempfehlen muß, kann sie auf derlei nur dann mit durchgreifendem Erfolg drängen, wenn sie dem jeweils Betroffenen für diese Sonderbelastung einen angemessenen Ausgleich zu schaffen vermag. Vereinfacht gesagt: Sachgerechte

³⁾ Der Zuschußerwartungsbedarf, der zum 1. 1. 1972 auf das Landesdenkmalamt übergang, belief sich auf rund 24,5 Millionen DM.

⁴⁾ Beim Fehlen einer anderweitigen Regelung sehen sich die Denkmalpfleger in die selbst für erfahrene Juristen schwierige Pflicht genommen, festzustellen, was einem Denkmaleigentümer bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Erhaltungsaufgabe als Eigenleistung zugemutet werden kann und was nicht. Solche Entscheidung zu treffen, ist wichtig, weil Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen in § 6 DSchG angehalten sind, Erhaltung und Pflege dieser Denkmale lediglich „im Rahmen des Zumutbaren“ zu betreiben. Zwar werden die Denkmaleigentümer dadurch keinesfalls davon entbunden, auch unzumutbare Auflagen seitens der Denkmalpflege zu erfüllen. Aber für diesen aus dem überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit kommenden Teil erwächst ihnen der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (vgl. § 24 DSchG).

Zumutbares wird sich von Unzumutbarem kaum je messerscharf scheiden lassen, zumal es dabei nach dem Prinzip der Gleichheit nicht etwa darauf ankommt, die Grenze nach den Vermögensverhältnissen des jeweils betroffenen Denkmaleigentümers oder -besitzers auszurichten. Einen Richtwert für das, was in den (für den Einzelfall freilich variablen) Bereich des Zumutbaren gehört, liefern die Maßnahmen, Auflagen und Beschränkungen, die sich aus Polizeirecht, so etwa dem Baurecht und Baugestaltungsrecht, herleiten lassen.

Denkmalpflege ist (im Einzelfall wie im ganzen) zu erheblichen Teilen eben nur möglich, wenn ausreichende Subventionsmittel zur Verfügung stehen.

Kehren wir nach diesem leider notwendigen Ausflug in mehr juristische Gefilde wieder zur finanziellen Ausgangsposition des Landesdenkmalamtes im Januar 1972, d. h. zu dem damals bereits aufgelaufenen Zuschußerwartungsberg von über 24 Millionen DM zurück, dann wird verständlich, weshalb oben von „denkmalpflegelosen“ Jahren die Rede sein mußte: Bei buchstabengetreuer Beachtung der Bindung an die für denkmalpflegerische Zwecke in den Landeshaushalt eingestellten Geldmittel hätten 1972 und für längere Zeit danach keine irgendwie zuwendungsträchtigen denkmalpflegerischen Maßnahmen neu angegangen werden dürfen. Anders und mit der erforderlichen Deutlichkeit ausgedrückt: Die nur nach vielen Hundert zu zählenden Denkmaleigentümer, die 1972 aus freien Stücken dazu bereit waren, Erhaltung und Pflege ihrer Kulturdenkmale nach den Gesichtspunkten der Denkmalpflege zu betreiben, hätten dazu angehalten werden müssen, das ihnen Unzumutbare kostenmäßig entweder selbst zu tragen oder auf eine Entschädigung dafür zwei oder drei Jahre zu warten – oder sich aber auf die Durchführung nur solcher Arbeiten zu beschränken, die ihnen in Sachen der Denkmalerhaltung auch ohne ein Denkmalschutzgesetz aufgrund z. B. von baurechtlichen Geboten als zumutbar auferlegt werden können.

Kaum nötig zu sagen, daß solches Vorgehen das Denkmalschutzgesetz zur Persiflage hätte werden lassen, unnötig auch zu betonen, daß die Denkmalpflege ihren Sinn preisgegeben hätte und das Landesdenkmalamt mehr oder minder ausgeprägt zu einem Vollzugsorgan der Baurechtsbehörden geworden wäre.

Man kann die Situation, in welcher das Landesdenkmalamt auch im Jahre 1973 zu leben und zu handeln gezwungen ist, in ihrer Zerrissenheit gar nicht deutlich genug beim Namen nennen. Und man wird in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen dürfen, wie unmöglich die derzeit an das Landesdenkmalamt gestellte Forderung ist, eine statische Komponente (nämlich die jährlich gleichbleibenden Haushaltsmittel) zum Richtwert zu nehmen für eine überaus dynamische Komponente (nämlich die fortwährende immense Steigerung der Kosten für bauliche und denkmalpflegerische Arbeiten). Jener „Zauberlehrling“, der es, wie das Landesdenkmalamt es soll, fertigbrächte, Kostensteigerungen von bis zu 35 % in den letzten zwei, drei Jahren ungeschehen zu machen, der muß erst noch geboren werden. Das Landesdenkmalamt jedenfalls kann ein solcher Zauberer nicht sein.

Aufs Ganze gesehen bleibt also zu fragen, wie anders denn, wenn nicht durch aktives und im Sinne des Gesetzes stehendes Handeln das Landesdenkmalamt hätte reagieren sollen auf die 1972 vervielfachte Willensbekundung der Denkmaleigentümer, ihr im Schutze des Gesetzes stehendes Eigentum nach dem Gebot dieses Gesetzes erhalten und pflegen zu wollen. Passivität, wie sie die finanzielle Lage verlangte, wäre doch zum Gutteil Gegnerschaft zum Gesetz und zu den Prinzipien der Denkmalpflege gewesen, – womit wir wieder zum Ausgang zurückgekommen sind, zu jenem

einstweilen unlösbar erscheinenden Pflichtenkonflikt unserer Landesdenkmalpflege.

Man kann die Dinge wenden, wie man will: die Lösung dieses Problems und damit die Erlösung des Landesdenkmalamtes und der Denkmalpfleger aus ihrem Konflikt können, das ist die Lehre aus dem Jahre 1972, nur durch eine den gesetzlichen Verpflichtungen angemessene, spürbare Vermehrung der Haushaltsmittel oder – in den Konsequenzen kaum ausdenkbar – durch die Preisgabe wesentlicher Inhalte des Denkmalschutzgesetzes erreicht werden.

Freilich, an wessen Adresse ist die Forderung zu richten, hier auf die eine oder andere Weise wirksame Abhilfe zu schaffen? Das Landesdenkmalamt ist als der einstweilen leidtragende Teil nirgendwo in der Lage, sich insoweit selbst zu helfen, es sei denn durch eine ihm unmöglich erscheinende Flucht in Resignation und Gleichgültigkeit. Das Kultusministerium, das Handel und Wandel des Amtes zu überwachen hat, ist in diesen Dingen eher zur Ohnmacht verdammt, wie das Fehlschlagen seiner vielen und energischen Versuche zu einer wirksamen Verbesserung der Lage zugunsten der Denkmalpflege während der letzten Jahre deutlich genug bewiesen hat.

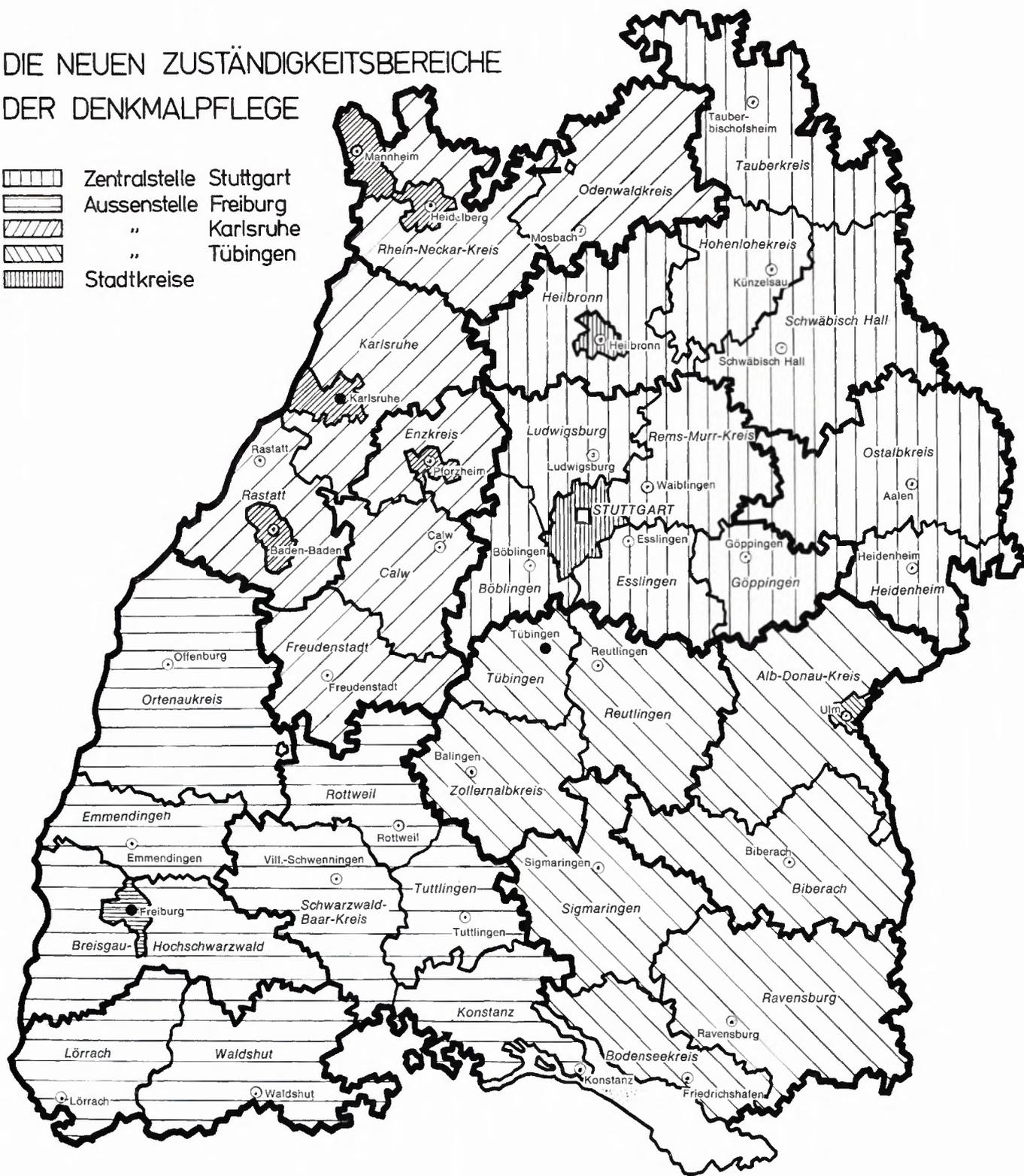
Bleibt also nur der Blick dorthin, wo Landesdenkmalamt und Denkmalschutzgesetz ihren Pflanzgarten hatten und wo allein nachhaltig darüber befunden werden kann, ob die Absichten des Gesetzes zu einer kümmerlichen Scheinexistenz verdorren müssen oder aber der ihnen hinterfütterte Sinn taugliche Wirksamkeit erfahren soll: der Blick auf unser Landesparlament und auf die dort ansässigen Volksvertreter, jene Abgeordneten, die 1971 in fast einmütiger Geschlossenheit das Denkmalschutzgesetz verabschiedet haben. Von hier und nur von hier ist solche Besserung zu erhoffen, eine Besserung, die rasch und ausreichend kommen muß, will man das so hochsinnige Beginnen nicht ad absurdum führen und dem Land den dann berechtigten Vorwurf einhandeln, Gesetze zu erlassen, ohne sich rechtzeitig und wirksam um ihre Durchführbarkeit zu kümmern.

Bei dieser Sachlage sind die Denkmalpfleger unseres Landes begreiflicherweise leicht geneigt, sich der Klage zu erinnern, die auf der Rahmung des berühmten Tiefenbronner Altares, eines ihrer Pflegeobjekte, geschrieben steht: „Schri kunst, schri und klag dich ser, din begert iecz niemen mer, so o we!“ Sie tun dies aus einer ganz ähnlich wie bei jenem mittelalterlichen Künstler „innen“ angesiedelten Notlage, tun es angesichts der Lehren, die aus dem ersten Jahre des Landesdenkmalamtes und seiner Tätigkeit im Zeichen des neuen Denkmalschutzgesetzes zu ziehen waren. Sie tun es aber nicht in dem Willen, sich in Verzagttheit zu flüchten und ihrer Berufung abzusagen, sondern weil sie sich aufgerufen fühlen, für eine gute, im Interesse der Allgemeinheit stehende und unbeirrbar weiterverfolgte Sache notfalls auch etwas mehr zu leisten und zu riskieren, als gemeinhin erforderlich und riskierbar scheint.

ZUM AUTOR: *Bodo Cichy, Dr. phil. und Oberkonservator, ist Leiter der Abteilung I (Bau- und Kunstdenkmalpflege) des LDA und zugleich für die spezielle Bau- und Kunstdenkmalpflege im Regierungsbezirk Stuttgart tätig.*

DIE NEUEN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE DER DENKMALPFLEGE

-  Zentralstelle Stuttgart
-  Aussenstelle Freiburg
-  " Karlsruhe
-  " Tübingen
-  Stadtkreise



Zum 1. Januar 1973 trat für Baden-Württemberg eine neue Verwaltungseinteilung in Kraft. Eine große Zahl von Landkreisen ist von der Karte verschwunden und damit mancher traditionsreiche Namen. Das Land wurde in 35 neue, meist wesentlich vergrößerte Kreisgebiete aufgeteilt, denen sich 9 Stadtkreise gesellen. Die übergeordnete Einteilung in 4 Regierungspräsidien blieb erhalten, doch haben diese ihren Namen verändert (Nordwürttemberg = Stuttgart; Südwürttemberg = Tübingen; Nordbaden = Karlsruhe; Südbaden = Freiburg) und teilweise auch ihre Grenzen. Diesem Vorgang hat sich das Landesdenkmalamt insoweit angepaßt, als es die Grenzen der Regierungsbezirke zu denen der Betreuungsbereiche seiner vier Dienststellen werden ließ. Die oben gezeigte Karte veranschaulicht die neuen Verhältnisse.